

BVerwG, Urteil vom 24.08.1972 – III C 11.72 VG Bremen 03.12.1971 VI LA 77/67

BVerwG, Urteil vom 24.08.1972 – III C 11.72 VG Bremen 03.12.1971 VI LA 77/67

Titel: BVerwG: Urteil vom 24.08.1972 - III C 11.72 Normenkette: § 108 Abs. 2 VwGO

vorgehend: VG Bremen, Entscheidung vom 03.12.1971 - VI LA 77/67

Rechtskraft: rechtskräftig Verfahrensrevision Verletzung des Rechtes, sich zu Tatsachen, auf die die Entscheidung gestützt ist, zu äußern Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 3.000 DM festgesetzt. Dr. Sieveking Vierhaus Dr.

Messerschmidt

Text1

Im Namen des Volkes! hat der III. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 24. August 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Sieveking und die Bundesrichter Vierhaus, Dr. Dodenhoff, Sigulla und Dr. Messerschmidt ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt: Das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien und Hansestadt Bremen vom 3. Dezember 1971 wird aufgehoben. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Schlußentscheidung vorbehalten. I. Die Kläger machen als Erben ihres während des Verwaltungsstreitverfahrens gestorbenen Vaters, P. G., lastenausgleichsrechtliche Ansprüche geltend. Der Erblasser soll als jüdischer Verfolgter des Nationalsozialismus Vermögensschäden in der Bukowina erlitten haben. Das Ausgleichsamt lehnte die Anträge durch Bescheid vom 13. Juli 1966 mit der Begründung ab, ein Bekenntnis des Erblassers zum deutschen Volkstum sei nicht glaubhaft gemacht. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß mit Beschluß vom 30. März 1967 zurück. Das Verwaltungsgericht hat durch das angefochtene Urteil vom 3. Dezember 1971 die Klage abgewiesen, da der Erblasser nicht deutscher Volkszugehöriger gewesen sei. Die Revision hat das Verwaltungsgericht nicht zugelassen. Die Kläger haben Revision eingelegt, mit der sie - zulassungsfrei - geltend machen, das Urteil des Verwaltungsgerichtes beruhe auf wesentlichen Fehlern des gerichtlichen Verfahrens; sie haben beantragt, das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen. Der Beteiligte hat gegenüber der Revision keinen Antrag gestellt. II. Es konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden,

da alle Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO). Die Revision hat Erfolg. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts sind dahin zu verstehen, daß die Verwertung der Auskunft der Heimatauskunftsstelle für Rumänien - Landesausgleichsamt Bayern - vom 22. August 1966 mitursächlich für die Entscheidung gewesen ist, daß der Erblasser ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum nicht abgelegt habe. Die Revision hat unwidersprochen vorgetragen, die Auskunft der Heimatauskunftsstelle sei den Klägern und ihrem Prozeßbevollmächtigten niemals vollinhaltlich bekanntgegeben worden; sinngemäß sei ihnen lediglich mitgeteilt worden, die Auskunft laufe darauf hinaus, die Muttersprache des Erblassers sei jiddisch gewesen, möge er auch sonst die deutsche Sprache benutzt haben. Die Rüge der Revision greift durch; es liegt insoweit eine Verletzung des § 108 Abs. 2 VwGO vor, weil die Entscheidung auf eine Tatsache, nämlich die Auskunft der Heimatauskunftsstelle, gestützt worden ist, zu deren vollständigem Wortlaut die Kläger sich nicht äußern konnten. Weder aus dem Terminsprotokoll noch aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ist zu ersehen, daß die Verwaltungsakten, in denen sich die Auskunft der Heimatauskunftsstelle befindet, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Richtig ist zwar, daß der Beschwerdeausschuß, in seinem Beschluß vom 30. März 1967 ausgeführt hat, die Heimatauskunftsstelle habe mitgeteilt, daß die Muttersprache des Erblassers jiddisch gewesen sei, während er deutsch als die damalige allgemeine Umgangssprache in der Bukowina durch den Besuch einer deutschen Volksschule erlernt und sich ihrer im Geschäftsleben und auch privat bedient habe. Der Beschwerdeausschuß hat dann aber in seinen weiteren Ausführungen teilweise den Inhalt der Auskunft wiederholt, ohne erkennbar zu machen, daß es sich insoweit um die Auskunft der Heimatauskunftsstelle handelte, so daß der Eindruck entstehen mußte, die Ausführungen seien eigene Feststellungen des Beschwerdeausschusses. Erst aus der Begründung des angefochtenen Urteils erfuhren die Kläger etwas über den weiteren Inhalt der Auskunft. Deshalb rügen sie mit Recht die Verletzung von Verfahrensrecht. Es ist nicht auszuschließen, daß die Kläger - wenn sie den vollständigen Inhalt der Auskunft der Heimatauskunftsstelle gekannt hätten - hierzu noch Erklärungen hätten abgeben können, die für das Verfahren wesentlich gewesen wären. Da schon die angegebene Rüge durchgreift, und die bisherigen Ausführungen des Verwaltungsgerichts darüber, daß dem Erblasser kein Entziehungsschaden

entstanden sei, nicht auf ausreichenden tatsächlichen Feststellungen beruhen, die dem Senat eine eigene, die Klagabweisung bestätigende Entscheidung ermöglichen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden, und es erübrigen sich Ausführungen zu den weiteren Rügen der Revision. Dem Bundesverwaltungsgericht ist es verwehrt, eigene tatsächliche Feststellungen zu treffen. Deshalb war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen. Die Kostenentscheidung war der Schlußentscheidung vorzubehalten.